

B 110 - OU Dargun

1 Vorbemerkungen

Das Straßenbauamt Schwerin, Projektgruppe Großprojekte, plant den Neubau der B 110 OU Dargun. Der Planfeststellungsbeschluss für o.g. Bauvorhaben ist seit dem 03.01.2024 rechtskräftig. Im Nachgang des Planfeststellungsverfahrens hat sich die Möglichkeit ergeben, am Knoten Ost eine bauzeitliche Behelfsumfahrung anzulegen, die während der dreimonatigen bautechnologisch bedingten Bauphase 6 zur Herstellung des Knoten Ost eine 57,1 km lange Umleitungsstrecke erspart.

Hiermit stelle ich als Vorhabenträger den Antrag auf Planänderung für eine bauzeitliche Behelfsumfahrung.

2 Technische Umsetzungen/Variantenabwägung zwischen Umleitungsstrecke und temporärer Baustraße

Die bauzeitliche Behelfsumfahrung ist knapp 300 m lang und 4,50 m breit. Die bauzeitliche Behelfsumfahrung wird ausschließlich auf intensiv genutzten Ackerflächen angelegt (siehe Luftbilddarstellung in der Abbildung 1). Für die östliche Anbindung der bauzeitlichen Behelfsumfahrung an die vorhandene B 110 werden darüber hinaus kleinflächig eine Ackerzufahrt und ein vollversiegelter Wirtschaftsweg in Anspruch genommen. Die Alternative zur Umfahrung wäre eine große Umleitungsstrecke vom Demmin über Stavenhagen, Malchin, Neukalen nach Dargun. Diese Variante würde eine zusätzliche Länge von 57,1 km bedeuten, die für den öffentlichen als auch individualen Verkehr nicht zumutbar ist. Zudem steigt in Größenordnung der Kraftstoffverbrauch sowie die Abgasbelastung, was den angestrebten Klimazielen entgegensteht.



©GeoBasis-DE/M-V

Abbildung 1: Darstellung der bauzeitlichen Behelfsumfahrung (rot) auf der Grundlage eines Luftbilds

3 Betroffenheiten von VU/TöB/Anderen

3.1 e.dis

Erdgas

Die e.dis hat keine Einwände gegen die geplante Umfahrung.

Für zwei kreuzende Gasleitungen (1x DP4 und 1x DP10) sind vorab unter Aufsicht der e.dis Suchschachtungen durchzuführen und Sicherungsmaßnahmen abzustimmen

Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen gemäß unseren Merkblättern des e.dis bei Arbeiten in der Nähe der Anlagen sind einzuhalten

Elt-Leitungen

Aus Sicht der e.dis gibt es keine Probleme bei der Errichtung der geplanten Umfahrung.

Da der Netzbetreiber für die Lagerichtigkeit des kreuzenden Niederspannungskabels keine Gewähr übernehmen kann, ist vor Arbeitsbeginn der genaue Verlauf und insbesondere die Tiefe des Kabels im Gefährdungsbereich (2m) festzustellen. Vorab ist der Betreiber zwecks örtlicher Einweisung zu kontaktieren. Das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen der e.dis ist zu beachten

3.2 E.discom

Es ist möglicherweise ein Kabel der E.discom im Bereich der Zufahrt der Umfahrungsstrecke beeinträchtigt.

Bisher liegen keine Aussagen der E.discom zu möglichen Sicherungsmaßnahmen vor.

3.3 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Untere Naturschutzbehörde

Die Naturschutzbehörde hat keine Einwände gegen die geplante Umfahrung.

Untere Wasserbehörde

Die untere Wasserbehörde hat keine Einwände gegen die geplante Umfahrung.

3.4 Stadt Dargun

Die Stadt Dargun steht der kurräumigen Umfahrung im Bereich der Verknüpfung B 110 alt mit B 110 neu aufgeschlossen gegenüber und sieht in Anbetracht, dass die Zufahrt nach Neubauhof ohnehin nach Abschluss der Gesamtmaßnahme geschlossen wird, keine Hinderungsgründe und stimmt der Maßnahme zu.

3.5 Grundstücksbetroffenheiten

Die Straßenbauverwaltung kann das Flurstück 260, Flur 1, Gemarkung Dargun in Gänze erwerben.

Durch die bauzeitliche Umfahrung wird davon ein Teil (4.500 m²) einer verpachteten Ackerfläche für 3 Monate in Anspruch genommen.

4 Auswirkungen auf die Schutzgüter unter dem Aspekt der Änderungsplanlage

Die Anlage der bauzeitlichen Behelfsumfahrung auf Intensivacker stellt entsprechend „Leitfaden zur Erstellung und Prüfung Landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in M-V“ keinen erheblichen und/ oder nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft (siehe Leitfaden LBP S. 17, Nachhaltigkeit eines Eingriffs erst ab einer Beeinträchtigungsdauer von > 3 Jahren, wobei die Beeinträchtigungsdauer nicht mit der Dauer der Bauphase gleichzusetzen ist).

Die betroffenen Biotopflächen können sich aufgrund ihrer geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit nach dem Rückbau der bauzeitlichen Behelfsumfahrung wieder vollständig regenerieren. Gleicher Sachverhalt trifft auch auf die Ackerzufahrt und den vollversiegelten Wirtschaftsweg zu.

Erhebliche und/ oder nachhaltige Eingriffe sind auch für die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie für das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten. Im betreffenden Bereich sind keine Wert- und Funktionselemente dieser Schutzgüter mit besonderer Bedeutung ausgeprägt, die betroffen sein könnten. Die für die Anlage der bauzeitlichen Behelfsumfahrung erforderliche Neuversiegelung von biotisch und klimatisch wirksamen Böden sowie von Grundwasserneubildungsflächen ist nur temporär. Nach Rückbau der bauzeitlichen Behelfsumfahrung ist eine Regeneration der vorübergehend betroffenen Naturhaushaltsfunktionen wieder möglich.

Es besteht somit für die Anlage der bauzeitlichen Behelfsumfahrung kein Kompensationsbedarf.

5 Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft

5.1 Maßnahmen zum Schutz des Bodens

Um erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden zu vermeiden, sind für die Anlage und den Rückbau der bauzeitlichen Behelfsumfahrung Bodenschutzmaßnahmen gemäß Maßnahmenblatt 1.3 V_S zu beachten (siehe Unterlage 9.3, S. 8 bis 9). Die bauzeitliche Behelfsumfahrung ist rückstandsfrei wieder zurückzubauen. Anschließend ist eine Tiefenlockerung des Bodens durchzuführen, die auch für die Wiederherstellung der Grundwasserneubildungsfunktion der betroffenen Böden von Bedeutung ist.

5.2 Maßnahmen zum Schutz des Wassers

Für den Schutz des Wassers sind die Schutzmaßnahmen gem. Maßnahmenblatt 1.4 V_S, Unterlage 9.3, S. 10 bis 11 zu beachten.

5.3 Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen

Weiterhin ist die zeitliche Beschränkung der Baufeldberäumung zum Schutz von Brutvögeln zu beachten (siehe Maßnahmenblatt 2.1 V_A, Unterlage 9.3, S. 12 bis 13).

Zum Schutz des an den Baustellenbereich angrenzenden Baum- bzw. Gehölzbestands am Wirtschaftsweg sind Baum- bzw. Biotopschutzmaßnahmen gemäß Maßnahmenblatt 1.1 V_S bzw. 1.2 V_S vorzusehen (siehe Unterlage 9.3, S. 4 bis 7).

6 Zusammenfassung

Da ein Einvernehmen mit allen betroffenen Behörden, Leitungsträgern sowie Privatpersonen hergestellt werden konnte, wird empfohlen, die Änderung bezüglich der bauzeitlichen Umfahrung zu genehmigen/planfestzustellen.